

AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Ehrenordnung

Die Mitgliederversammlung erlässt nach §18.2 der Satzung eine Ehrenordnung. Demnach gibt es Ehrenmitglieder und in Steigerung Ehrenvorstandsmitglieder. Sie werden nach §4.8 der Satzung von der Mitgliederversammlung ernannt.

Der Aachener Unterwasserclub e.V. verleiht nach Maßgabe dieser Ehrenordnung an seine Mitglieder Auszeichnungen. Auszeichnungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden. Die Auszeichnung erfolgt durch Verleihung oder Zuwendung von bzw. Ernennung zum/zur:

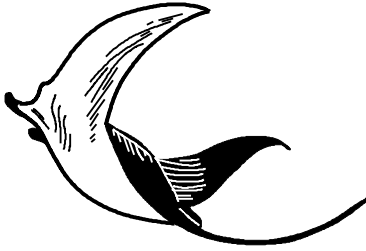
- a) Urkunden
- b) Ehrenurkunden
- c) Sachpreisen
- d) Ehrenmitgliedschaft
- e) Ehrenvorstand, insbesondere Ehrenpräsident/-in

Die Ehrung soll auf der Mitgliederversammlung oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden. Mitglieder und auch Nichtmitglieder können für besondere Verdienste und Leistungen für den Verein oder für besondere sportliche Leistungen geehrt werden. Vorschläge können von allen Vereinsmitgliedern bei der Mitgliederversammlung und/oder beim Vorstand eingereicht werden. Die Auszeichnungsmöglichkeiten sind Urkunden und Sachpreise.

Mit der Ernennung von Ehrenmitgliedern sollen verdiente Persönlichkeiten des Vereins für ihr langjähriges Engagement geehrt bzw. Freunde und Förderer an den Aachener Unterwasserclub e.V. gebunden werden. Die Ehrenmitgliedschaft soll eine besondere, eine seriöse Ehrung bleiben. Ehrenmitglieder sind immer auch Repräsentanten des Vereins und damit des Aachener Unterwasserclub e.V.

Natürliche Personen, die sowohl aus den Reihen des Vereins als auch von außerhalb kommen können, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie müssen mit den Grundsätzen des Vereinslebens sowie mit der geltenden Satzung vertraut sein und diese langfristig mittragen wollen.

Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit des Ehrenmitglieds bzw. solange der Verein existiert. Eine Aufhebung sollte grundsätzlich nur in beiderseitigem Einverständnis zwischen Ehrenmitglied und Vorstand erfolgen. Ehrenmitglieder haben die in der Satzung festgelegten Rechte und Pflichten; die Ernennung erfolgt per Ehrenurkunde und soll auf der Mitgliederversammlung oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.



AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können in der Steigerung der Ehrenmitgliedschaft zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Sie sollen damit dem Verein als Berater und Förderer verbunden bleiben. Ehrenvorstandsmitglieder können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen, sie verfügen aber über kein Stimmrecht. Ehrenvorstandsmitglieder haben kein Weisungsrecht gegenüber den Vereinsmitgliedern und besitzen keine besonderen Befugnisse in der Außenvertretung des Vereins. Die Ehrenvorstandsmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit.

Die Ernennung erfolgt per Ehrenurkunde und soll auf der Mitgliederversammlung oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

Die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern erfordert eine dreiviertel Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Bei Todesfällen obliegt es dem Vorstand, eine Totenehrung, still oder öffentlich, vorzunehmen.

Die Ehrenordnung des Aachener Unterwasserclub e.V. wurde in Ergänzung zur Satzung gemäß §18.2 der Satzung von der Mitgliederversammlung am 06. März 2014 beschlossen.

Aachen, 06. März 2014

Der Vorstand des AUC